



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und Verwaltungen
der kreisangehörigen Städte mit eigenem
Jugendamt im Lande Rheinland-Pfalz

Geschäftsstelle des Landesjugendhilferates

Liga der freien Wohlfahrtspflege
im Rheinland-Pfalz e. V.
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

VPK – Landesverband Rheinland-Pfalz
Lange Ahnung 12
66629 Freisen

Privatgewerbliche Einrichtungen ohne
Spitzenverband im Land Rheinland-Pfalz

Nachrichtlich:
Ministerium für Familie, Frauen,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
Frau Porr
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter
c/o LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

1. August 2023

1/3

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/ E-Mail**
632-32 Frau Yvonne Unkrig
Rdschr. LJA 6/2023 unkrigl.yvonne@lsjv.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 967-525
06131 967-12 525

Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 1. Oktober 2023 – Rundschreiben LJA Nr. 6/2023

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 die Neufestsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 1. Oktober 2023 beschlossen.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben zuvor ihr Benehmen erteilt.

Die Festsetzung erfolgte abschließend durch den Landesjugendhilfeausschuss als der für die Festsetzung nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz.

Ich bitte die Liga der freien Wohlfahrtspflege und den VPK, die angeschlossenen Einrichtungen von der Neufestsetzung (Anlage) zu unterrichten und würde mich freuen, wenn die erhöhten Barbeträge pünktlich zum 1. Oktober 2023 ausgezahlt werden könnten.

Bei der Berechnung der Erhöhung des Barbetrages wurde berücksichtigt, dass die jungen Menschen nicht nur einen monatlich auszuzahlenden Barbetrag erhalten, sondern auch die Weihnachtsbeihilfe. Diese wird in 2023 weiterhin 40 EUR betragen. Ein gesondertes Rundschreiben erfolgt deswegen nicht.

Bei der Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe an die Kostenentwicklung hat die Verwaltung des Landesjugendamtes den Anteil der Weihnachtsbeihilfe aus dem Barbetrag der Sozialhilfe herausgerechnet, indem für die Anpassung der Barbeträge in der Jugendhilfe nicht auf die (ab 1. Januar 2007) erhöhte Bemessungsgrundlage

2/3

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



von 27 % nach dem SGB XII, sondern auf die ursprüngliche Bemessungsgrundlage von 26 % (ohne Weihnachtsbeihilfe) zurückgegriffen wurde.

In der Jugendhilfe wird auch bei dieser Erhöhung deshalb ein Prozentsatz in Höhe von 26% des zum 1. Januar 2023 rückwirkend in Kraft gesetzten Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes (502 EUR) als Rechengröße zugrunde gelegt.

Dies führt zu einem neuen Barbetrag für junge Volljährige von 130,52 EUR.

Da der Barbetrag in Höhe von 115,96 EUR seit 1. Oktober 2021 nicht mehr erhöht wurde, beträgt die Steigerungsrate zu dem nunmehr festzusetzenden Betrag 12,55605 %.

Um diesen Prozentsatz werden alle altersgestuften Barbeträge erhöht. Die errechneten Beträge wurden auf 0,10 EUR auf- oder abgerundet.

Die neuen Beträge ab 1. Oktober 2023 entnehmen Sie bitte der Anlage oder der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

- gezeichnet –

Kirsten Grogro